

VI. c) Prüfungs-Instruktion der Fachschule für Mathematik und Naturwissenschaften.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 11. August 1875. Ziff. 2931.

§. 1.

Zu Anfang des Sommersemesters werden durch die Direktion diejenigen Studirenden, welche an der im laufenden Jahr stattfindenden Diplomprüfung sich betheiligen wollen, unter Verweisung auf die Bestimmungen des Prüfungsstatuts aufgefordert, bis zum 1. Juli ihre Meldungseingaben bei der Direction einzureichen.

§. 2.

Nach Einlauf der Eingaben werden dieselben von der Direction dem Fachschulvorstand übergeben, welcher vor Mitte Juli eine Sitzung des Fachschulkollegiums zusammenberuft, damit dieses über die Zulassung der Candidaten entscheide. In dieser Sitzung werden zugleich Vorschläge über die Zusammensetzung der Commission und über Bestellung von Referenten und Correferenten für jedes Fach zur Vorlage an den Lehrer-Convent gemacht, welcher noch im Monat Juli darüber entscheidet. Die Prüfungskommission setzt die Zeiteintheilung der Prüfung fest.

§. 3.

Zu Anfang Oktober werden in einer Commissionssitzung die von Referent und Correferent vereinbarten Prüfungsaufgaben der Genehmigung der Commission unterstellt.

§. 4.

Die schriftlichen Ausarbeitungen und die graphischen und praktischen Uebungen finden unter beständiger Aufsicht statt.

Bei der schriftlichen Prüfung ist der Gebrauch von Compendien und Manuscripten nicht gestattet, bei den praktischen